

Gerichts-Zeitung

Nr. 46. | Beiblatt zum „Chemnitzer General-Anzeiger“ und zum „Sächsischen Landboten“. | 1898.

Die unglückseligen Klöße.

„Ja, wenn die Frau Kretschmer damals nicht Kleezel mit Speck gekocht hätte!“

Mit diesen aus tiefbetrübler Seele hervorgegangenen Worten nimmt der Fabrikarbeiter Oswald F., ein junger Mann mit einem hübschen, nur etwas dreisten Gesichte, auf den Brettern Platz, die die Welt des Unheils bedeuten, auf der Anklagebank des Schöffengerichts zu Reife.

Er ist der vorsätzlichen Sachbeschädigung bezichtigt. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich schuldig bekenne, senkt er abermals tief auf und sagt mit philosophischer Resignation: „'s wird wohl also sein, aber da sein halt bloß die Kleezel schuld.“

Aus der Verhandlung erfahren wir folgende tragische Geschichte:

Oswald F. hatte sich bei der Wittwe Kretschmer, bei der er früher einmal eine Schlafstelle innegehabt, in Kost gegeben und findet sich jeden Mittag Schlag zwölf Uhr in ihrer Wohnung ein, um zu speisen, was für ihn sehr bequem ist, dieweil sie ein Quartier gerade gegenüber der Fabrik bewohnt, in welcher er beschäftigt ist. So geschah es auch am 8. August. An dem Tage schienen ihm ganz besondere Genüsse bevorzustehen. Schon als er die Treppe heraufstieg, war ihm ein lieblicher Duft in die Nase gekommen, der die Phantasie seines Magens angenehm erregte, und als er zur Thür hereintrat, ward seine freudige Erwartung zur Gewißheit: Es gab Hefenklöße mit Speck und gebratenen Zwiebelkringeln, sein Lieblingsgericht, für das er ohne jegliches Bedenken auf der Stelle seine Erstgeburt verkauft haben würde, zumal da sein Vater kein Majorathsherr war, dieselbe also für ihn wenig Werth besaß.

Leider hatte die Mutter Kretschmer es heut an der gewohnten Pünktlichkeit fehlen lassen. Eine Nachbarin war auf einen Sprung bei ihr gewesen und hatte ihr so interessante Neuigkeiten von dem Hauswirth und der Frau Hauswirthin, sowie von den unterschiedlichen

Bewohnern des Vorder-, Mittel- und Hinterhauses erzählt, daß sie ganz Ohr gewesen war und darüber alles Andere, insonderheit ihre Wirthschaft und das Mittagbrot ganz vergessen hatte. So kam's, daß der Teig zu den Hefenklößen noch nicht aufgegangen war, als die Fabrikglocke drüben schon Mittag läutete, und daß sie ihre Kostgänger ersuchen mußte, sich vorerst nur an dem Duft des mit den Zwiebeln lustig kröschenden Specks zu erlaben und bis zur Fertigstellung der Klöße sich in Geduld zu fassen.

Oswald zog darob ein sehr schiefes Gesicht, und um sich für die tadelnswerthe Unpünktlichkeit zu rächen, beschloß er, seinen Appetit, der an Kraft und Umfang nie Etwas zu wünschen übrig ließ und heut in der Erwartung des delikaten Gerichts ohnehin schon gewachsen war, noch künstlich zu steigern, um dann die Frau für ihre Säumigkeit durch eine ganz ungewöhnliche Verwüstung ihrer Speisevorräthe strafen zu können. Auf ein Duzend Klöße wollte er es allermindestens bringen, gelobte er sich im Stillen.

Zu dem Zweck erachtete er es für angemessen, mit dem Tischlergesellen Franz S., der bei Frau Kretschmer wohnte und auch an dem Mittagstische theilnahm, in aller Gemüthlichkeit ein kleines Kraftwettspiel in Szene zu setzen. Seine Herausforderung ward mit Freuden angenommen; die beiden Wettkämpfer entledigten sich ihrer Röcke und begannen in der Stube zu ringen. Lange schwankte die Entscheidung hin und her; bald flog der Tischler nach Empfang eines kräftigen Stoßes an einen Schrank an, daß es krachte und die Bretter in allen Fugen senkzten, bald ward der Begner mit seiner ganzen Basis auf einen Stuhl gesetzt, daß die vier Beine des letzteren sich bedenklich schief bogen. Endlich hatte der Tischler in einem günstigen Augenblick seinen Vortheil ersehen, den unachtsamen Oswald mit Untergriff um den Leib gepackt, und im nächsten Moment lag der Ueberwundene lang auf der Erde, während sein Ueberwinder triumphirend über ihm kniete und jauchzend seinen Sieg verkündete.

Es war wirklich ganz ehrlich zugegangen in dem Kampfe; trotzdem wollte Oswald den Sieg des Gegners nicht anerkennen, sondern begann zu toben und über unerlaubte List zu schimpfen, sodaß die Wirthin, den Kochlöffel in der Hand, entsetzt hereingestürzt kam und athemlos fragte, ob Mord und Todtschlag hier verübt werde, oder ob die Stubendecke eingefallen sei.

Der Tischler ließ darauf etwas beschämt von dem Unterjochten ab, um nur die erschreckte Frau zu beruhigen, aber kaum fühlte Oswald sich frei, da sprang er in die Höhe und wettelte noch viel lauter darüber, daß er das Opfer schnöder Heimtücke geworden sei.

Frau Kretschmer, die nun den Zusammenhang allmählig begriff, verwies ihn zur Ruhe; er erwiderte trozig, daß sie ihm gar nichts zu sagen habe; sie schwang drohend den Kochlöffel und bedeutete ihm, daß er nichts zu essen bekomme und gleich seiner Wege gehen könne, wenn er nicht Frieden halten wolle; für die vorige Woche habe er ohnedies sein Kostgeld noch nicht bezahlt, und sie dulde keinen solchen unständigen Gesellen in ihrer Wohnung.

Diese Rede schlug dem Faß den Boden aus. Oswald fuhr auf, als hätte er einen Lanzenspiß in die Hinterseite bekommen, und mit einem wilden Fluche warf er sich auf die resolute Wirthin.

Sie wich ihm geschickt aus, und da gerade zur rechten Zeit ihr dritter Kostgänger, der Schmiedegeselle Ernst B. auf der Wildflache erschien, ward weiteres großes Unheil verhütet, der Rasende von seinen beiden Tischgenossen an je einem Arme gefaßt und ohne sonderliche Umstände zur Thür hinaus auf die Treppe befördert. Hinter ihm fiel die Entree Thür ins Schloß.

„De Kleeßel kenn Se sich heute malen, Sie Fläh Sie.“ — rief ihm die Wirthin nun noch zum Abschiede nach.

Das war zuviel für den Ärmsten. Schmähtlich überwunden — gehauen — beschimpft — hinausgeworfen, und auch noch keine Klöße obendrein — das ertrage, wem's gefällt! Ihm gefiel's nicht. Er konnte sich selbst nicht mehr vor Zorn, und in seiner blinden Wuth frommelte er mit beiden Fäusten an die Glas-Thür des Entree's, daß zwei Scheiben zerbrachen.

Die Rückkehr ward ihm darum doch nicht gestattet. Auf die Hefe-Klöße mußte er endgiltig verzichten, aber eine Suppe hatte er sich damit eingebracht, die ihn hinterher noch

grausam würgte. Er mußte vor dem Schöffengericht erscheinen und erhielt dort wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung 1 Monat Gefängniß.

„Ja, wenn de Mutter Kretschmern an dem Tage ock nich grade Kleeßel mit Speck gekocht hätte!“

Der fahrende Sänger.

Während der drückenden Hitze, die der heurige September noch verspätet brachte, war eines Abends auf einer Promenadenbank der Handlsmann R. vor Ermattung eingeschlafen. Den Tag über hatten ihn seine Geschäfte wehlich umhergetrieben und abgehakt, und so ruhte sein Haupt jetzt schwer auf der Brust, während der Schlaf mit ehernen Banden seine Sinne umfassen hielt.

Glücklicher Weise führte sein guter Genius gerade einen Schuhmann daher, der im Schatten eines Busches einen Augenblick stehen blieb und den Schläfer beobachtete. Die Polizei hat zuweilen, wie andere bevorzugte Sterbliche auch, ihre Ahnungen, und das war in diesem Falle sehr segenreich.

Der Beamte gewahrte nämlich, wie eine Gestalt ganz leise an den schlummernden Mann heranglitt, sich über ihn neigte und mit geschickten Händen seine Taschen visitirte.

„Halt!“ Mit diesem Anruf trat der nächtliche Hüter der Sicherheit aus seinem Versteck hervor und packte die Gestalt mit unwiderstehlich festem Griff am Kragen. „Da hätten wir also glücklich einmal so einen Leichenfledderer in flagranti ertappt. Na, kommen Sie nur mit, guter Freund, Leugnen hat unter diesen Umständen keinen Zweck mehr.“

Oho! Der Beamte hatte sich trotz der Sicherheit seiner Beobachtung doch noch gehörig verrechnet. Der Gepackte knickte nicht unter der Wucht der Beschuldigungen zusammen wie ein Taschenmesser, sondern richtete sich im Gegentheil sehr energisch auf und erwiderte:

„Sie befinden sich sehr im Irrthum, mein Herr! Sie wissen natürlich nicht, wen Sie vor sich haben; ich muß mich deshalb wohl vorstellen. Ich bin der Schriftsteller Eduard Masur. Eben promenirte ich hier in Gedanken versunken, da fuhr mir eine glänzende Idee durch den Kopf. Ich griff sofort in die Tasche; mein Notizbuch hatte ich glücklicherweise bei mir, aber leider — keinen Bleistift. Nun denken sie sich meine Verlegenheit — hier mitten in der Nacht! Und eilen mußte ich, denn mein Gedächtniß läßt mich sonst leicht im Stich.“

Da bemerkte ich zu meiner Freude, daß dem Herrn, der hier auf der Bank ein wenig ausruht, ein gut gespitzter Stift aus der Brusttasche hervorragte. Ich dachte also: „Wirst dir den Griffel auf einen Augenblick ausleihen und unter der Laterne deine Notiz machen. Nachher steckst du ihn wieder an seinen Platz. Vielleicht merkt's der Herr gar nicht. Hätten Sie mich nicht gestört, mein Herr, wäre ich jetzt schon fertig. So aber ist mir die Idee schon wieder verschwommen, und daran sind Sie schuld. Die Nachwelt wird Ihnen den Dank entrichten.“

Damit richtete sich der Sprecher stolz auf und sah den Schuhmann mit einem vorwurfsvollen Blicke an. Seine Erzählung hatte wirklich ungekünstelt und natürlich geklungen, sodaß man unter anderen Umständen vielleicht hätte irre werden können.

Aber der Schuhmann war eine skeptische Natur; er schüttelte bloß stumm mit dem Kopfe, nahm den Dichter und Denker ganz unehrerbietig am Stragen und führte ihn als des versuchten Diebstahls verdächtig nach der Wache, mit dem Anheimstellen, in der Einsamkeit der Haftzelle seine sublimen Idee weiter auszuspinnen.

Dieser Tage vollzog sich nun die strafrechtliche Konsequenz der nächtlichen Begegnung: der Ritter vom Geist stand vor der Strafkammer, um sich gegen die schmählige Anklage zu verantworten. Seine Haltung und Miene waren überaus würdig und blieben es auch, als der Vorsitzende ihm seine sehr üble Konduite vorhielt, aus der hervorging, daß Herr Eduard Masur den größten Theil seines erfahrungsreichen und wechselvollen Lebens in Gefängnissen, Bucht- und Arbeitshäusern verbracht hatte.

Trotzdem wiederholte er auch vor Gericht dieselbe Rede von der glorreichen Idee, die er vermittels eines fremden Bleistifts habe zu Papier bringen wollen. Daß er überall ungläubigen Gesichtern begegnete, schreckte ihn offenbar nicht im mindesten; er blieb bei seiner Behauptung, auch als ihm nachgewiesen ward, daß er nie Schriftsteller, sondern immer nur Handarbeiter, und das auch wohl bloß dem Namen nach gewesen.

Durch das Zeugniß des Schuhmannes und des bei der Visitation erwachten Herrn R. erachtete ihn das Gericht für überführt und verurtheilte ihn zu 1 Jahr Gefängniß und zweijährigem Ehrenrechtsverlust.

In der Strafhast wird er es vielleicht besser haben, als mancher wirkliche Schriftsteller.

Das Nahrungsmittelgesetz.

Die Fleischer Heinrich Schneider und Karl Haury aus Worms waren des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz angeklagt. Ende September v. J. wurden von den dortigen Fleischern vom chemischen Untersuchungsamt Wurstproben erhoben, um festzustellen, welchen Wassergehalt dieselben haben. Die Proben der beiden Angeklagten enthielten $73\frac{1}{10}\%$ und $71\frac{3}{10}\%$. Aus der Verhandlung sind von Interesse die verschiedenen Aussagen der geladenen Sachverständigen. Während der Gerichtschemiker Wallert sich auf den Standpunkt stellte, daß 60% wässrige Substanzen als das höchst zulässige Maas zu erachten sei, glaubte der Gerichtschemiker Dr. Wahrhofer 70% normiren zu sollen. Der Obermeister der Fleischerinnung äußerte auf Befragen hierüber, daß der Praktiker nicht in der Lage sei, festzustellen, welcher Prozentsatz derjenige sei, um die Wurst minderwerthig zu bezeichnen. Das sei jedenfalls, trotz gleichmäßiger Zubereitung, täglich verschieden, wie denn auch bei der heutigen Mästung der Schweine durch Kunstfuttermittel aller Art fast jedes einzelne Schwein eine andere Qualität Fleisch abgebe, wenigstens was dessen Verwendbarkeit zur Wurstfabrikation betreffe. Das feinste magere Schweinefleisch habe, wenn rasch gemästet, nach Aussage von wissenschaftlichen Gutachten, naturgemäß schon 72 bis 76% wässrige Substanzen, Leber und Hirn noch bedeutend mehr. Ferner müsse berücksichtigt werden, welcher Art und Herkunft die Wurst sei; denn in jeder Stadt werde anders gearbeitet entsprechend dem Geschmack des Publikums, dem doch jeder halbwegs vernünftige Fleischer in seinem eigenen Interesse Rechnung tragen müsse. Diese Geschmacksrichtung diktiere aber die Art der Fabrikation. Es komme wesentlich der Preis der einzelnen Wurstsorten in Betracht, derselbe bewege sich zwischen 50 Pf. und 2 Mark per Pfund und noch höher. Damit und durch die Konkurrenz werde der beste und sicherste Ausgleich im Interesse des kaufenden Publikums herbeigeführt. — Das Gericht verkündete daraufhin ein freisprechendes Urtheil und schloß sich in seinen Gründen dem Urtheil der Sachverständigen an. Der Fleischer sei bei Verarbeitung des Schweines nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob das Fleisch zu wässrig sei oder nicht; ein wissentliches oder fahrlässiges Verschulden könne deshalb die Angeklagten nicht treffen.

Wichtige Rechtsfragen.

Versicherungspflicht der Hauschlächter.

Es steht fest, daß sich der Beklagte außer durch den Ertrag eines ganz kleinen Grundstücks durch Arbeiten im Tagelohn, hauptsächlich auf den Weinbergen, ernährt und nur in den Wintermonaten für dritte Personen Schweine gegen eine Vergütung von 1 Mark für das Stück schlachtet, ohne zur Gewerbesteuer herangezogen zu sein, und daß er, der sich vorher in den Finger geschnitten hatte, bald darauf beim Schlachten eines Schweines, das in der Landwirthschaft des betreffenden Eigenthümers aufgezogen war, eine säulnißhaltige Flüssigkeit in die Wunde gekommen und sich dadurch die Krankheit zugezogen hat, um deren Heilung und Kosten es sich handelt. Der Beklagte war daher im Sinne des land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter-Versicherungsges. v. 5. Mai 1886, in welchem absichtlich von einer näheren Bestimmung des Begriffs „Arbeiter“ abgesehen worden, dieser Begriff aber in Uebereinstimmung mit den verwandten sozialen Gesetzen in einem weiteren Sinne auszulegen ist, zur Zeit seines Unfalls als Arbeiter beschäftigt. Es kann weiter, da das Schwein, bei dessen Schlachten dem Beklagten eine säulnißhaltige Flüssigkeit in den wunden Finger gekommen ist, in einem landwirthschaftlichen Betriebe aufgezogen war, also das Aufziehen dieses Betriebes, nicht der Hauswirthschaft des Eigenthümers, angehörte und das Schlachten den Abschluß der auf die Gewinnung des Fleisches gerichteten landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit bildete, keinem Bedenken unterliegen, daß der Beklagte innerhalb eines landwirthschaftlichen Betriebes und in Förderung landwirthschaftlicher Zwecke thätig gewesen, sein Unfall mithin ein während der Beschäftigung in einem landwirthschaftlichen Betriebe erittener ist.

Zum Kapitel der Sonntagsruhe.

Darf ein Barbier an Sonntagen Jemanden, den er schon vor 2 Uhr eingeseift und theilweise rasirt hat, noch nach 2 Uhr fertig rasiren? Diese ungeheuer wichtige Frage ist jetzt vom Kammergericht in Berlin in bejahendem Sinne entschieden worden. Der Barbier M. hatte am Sonntag, den 6. Februar d. J., als von 12 Uhr ab viele Kunden kamen, seine beiden Gehilfen wiederholt ermahnt, sich so einzurichten, daß sie um 2 Uhr fertig seien. Ferner befahl er Schlag 2 Uhr, sie sollten die Arbeit ein-

stellen. Aber die Gehilfen hatten jeder gerade noch einen Herrn unter dem Messer, den sie nicht halbrasirt fortgehen lassen konnten. Sie beendigten deshalb noch ihr Werk. Ein Schutzmann sah den Frevel, und Herr M. bekam einen Strafbefehl. Die Strafkammer sprach ihn frei. Darauf legten Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt Revision ein, die indessen vom Kammergerichte zurückgewiesen wurde, das sogar die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt hat. — „Unterliegt das kaufmännische Personal der Versicherungs-Gesellschaften den Vorschriften über die Sonntagsruhe?“ Diese für die interessirten Kreise wichtige Frage unterwirft der als Kommentator des Handelsgesetzbuches bekannte Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz in der „Selbstverwaltung“ einer eingehenden Erörterung, deren Ergebnis es ist, daß das Bureaupersonal der Versicherungs-Gesellschaften infolge der nicht weit genug gefaßten Vorschriften von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgeschlossen ist. Und doch hat das kaufmännische Personal der Versicherungsgesellschaften, die wirthschaftlich dem Handelsgewerbe durchaus gleichstehen, dasselbe Recht auf sonntägliche Ruhe wie die Angestellten des letzteren. Dr. Fuld macht daher den Vorschlag, daß die Reichsgesetzgebung aus Anlaß des neuen Reichsversicherungsgesetzentwurfes diese Unvollkommenheit des geltenden Rechtszustandes beseitigen möchte.

Eines Herings wegen.

Ein Todtschlag wegen eines Herings stand in der Schwurgerichtssitzung zu Bochum zur Verhandlung. Angeklagt war der Bergmann Radzikowski aus Baitau. Derselbe begegnete Abends dem Bergmann Brauer, der sich einige Heringe geholt hatte. Der Angeklagte griff auf den Teller, um sich einen Hering zu nehmen, wofür er, als er trotz des Verbotes den Griff nach dem Hering wiederholte, von Brauer einen Schlag über den Kopf erhielt, so daß er blutete. Hierüber gerieth er so in Zorn, daß er einen Stein ergriff und dem Brauer damit einen Schlag gegen die Schläfe versetzte. Trotz ärztlicher Hilfe war derselbe in wenigen Tagen eine Leiche. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu 4 Jahren Gefängniß.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Theiß, Druck u. Verlag: Alexander Wiede, Weide in Chemnitz.